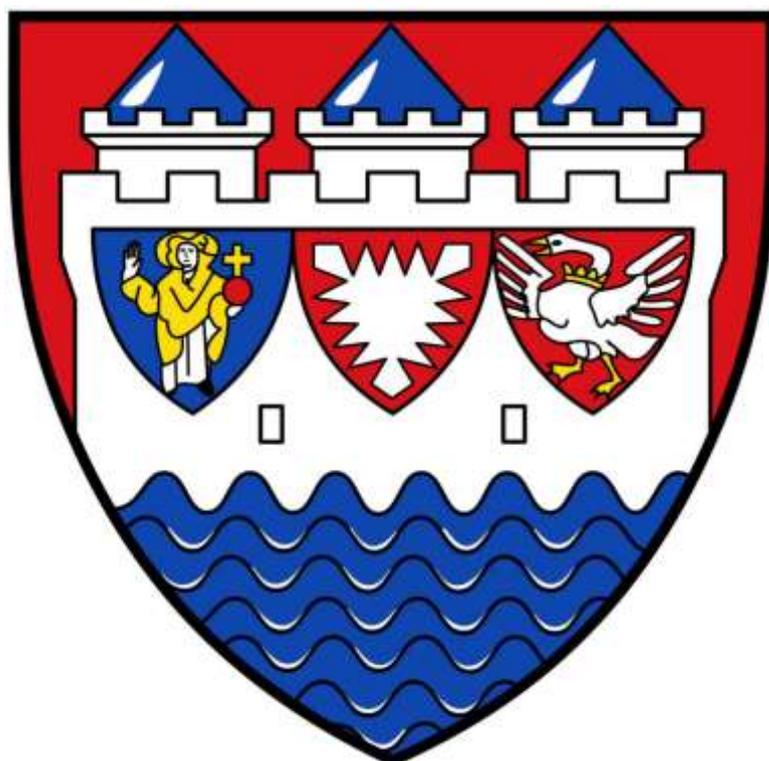


SATZUNG

DES SPORTVERBANDES KREIS STEINBURG E. V.



Inhaltsübersicht

§ 1 Name - Wesen - Sitz.....	3
§ 2 Zweck.....	3
§ 3 Grundsätze und Aufgaben.....	3
§ 4 Mittel	3
§ 5 Gemeinnützigkeit	4
§ 6 Mitglieder	4
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 9 Ende der Mitgliedschaft	5
§ 10 Kreis-Fachsportorganisationen.....	5
§ 11 Organe	6
§ 12 Der Kreissportverbandstag.....	6
§ 13 Die Delegierten.....	7
§ 14 Das Stimmrecht	7
§ 15 Der Beirat.....	7
§ 16 Der Vorstand.....	8
§ 17 Ausschüsse.....	9
§ 18 Protokollführung	9
§ 19 Verbandsordnungen.....	9
§ 20 Rechnungslegung und Kassenprüfung	10
§ 21 Haftungsbegrenzung	10
§ 22 Geschäftsordnung	11
§ 23 Datenschutz.....	11
§ 24 Auflösung des Verbands	11
§ 25 Unwirksamkeitsbestimmung.....	12
§ 26 Inkrafttreten	12

**SATZUNG DES SPORTVERBANDES
KREIS STEINBURG e.V.**

Zur Abwicklung der rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Maßnahmen gilt für den Sportverband Kreis Steinburg e.V. nachstehende Satzung:

§ 1 Name - Wesen - Sitz

- (1) Der Sportverband Kreis Steinburg e.V. (KSV) als Dachverband ist eine Gemeinschaft der Turn- und Sportvereine im Kreis Steinburg, vertreten durch die Vereine und die Kreis-Fachorganisationen.
- (2) Der Verband ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in der Kreisstadt des Kreises Steinburg.
- (3) Der Verband ist Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.. Das Geschäftsjahr umfasst die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 Zweck

Der KSV bezweckt

- Die Förderung des Sports,
- Die Wahrung der Interessen der Vereine und der Kreis-Fachorganisationen,
- Die Regelung von Fragen und die Durchführung von Aufgaben überfachlicher Art.

§ 3 Grundsätze und Aufgaben

- (1) Der Verband lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller, wirtschaftlicher und rassistischer Art ab. Er verurteilt jede Form der Gewalt und unterwirft sich dem Ehrenkodex des Landessportverbandes zum besonderen Schutz vor sexualisierter Gewalt und Missbrauch von Kindern im Sport.
- (2) Der KSV fördert unter Anerkennung der organisatorischen und finanziellen Selbstständigkeit der Vereine und der Kreis-Fachorganisationen den Amateursport.

§ 4 Mittel

- (1) Der KSV erfüllt seine Aufgaben durch Erfahrungsaustausch unter den Vereinen und den Kreis-Fachorganisationen, durch die Arbeit in seinen Ausschüssen, auf Tagungen und in überfachlichen Lehrgängen.
- (2) Die Zusammenarbeit mit den Behörden und Organisationen auf Kreisebene sowie mit der Presse gehört ebenfalls zu den Aufgaben des KSV.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Der KSV ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in ihrer jeweils gültigen Fassung und wird nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich tätig.
- (2) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie haben keinen Anspruch auf Anteile des Verbandsvermögens. Niemand darf durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Organe des KSV arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 6 Mitglieder

- (1) Der KSV unterscheidet zwischen
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) außerordentlichen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden
- (2) Die Mitgliedschaft im KSV ist freiwillig.
- (3) Ordentliches Mitglied kann jeder Turn- und Sportverein im Kreis Steinburg werden, sofern er gleichzeitig die Mitgliedschaft im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. und mindestens einer Landesfachorganisation erwirbt.
- (4) Außerordentliches Mitglied kann eine Organisation im Kreis Steinburg werden, sofern sie in ihren wesentlichen Aufgaben dem Sport dient.
- (5) Ehrenmitglied und damit unmittelbares Mitglied kann eine natürliche Person aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Sports werden.
- (6) Die Mitgliedschaft zu einem Verein des KSV vermittelt die Zugehörigkeit des Einzelmitglieds zum KSV.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist die Berufung an den Beirat zulässig, der endgültig entscheidet.
- (2) Über die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Beirat. Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Beirat ist die Berufung an den Kreissportverbandstag zulässig, der endgültig entscheidet.
- (3) Über den Antrag auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Beirat. Anträge auf Aufnahme als Mitglied oder auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sind formgebunden mittels Formular des KSV zu stellen.

-
- (4) Die Satzungen der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder müssen dem Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben ein Anrecht auf Betreuung im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Arbeit der Satzung, den Grundsätzen und Beschlüssen des KSV entsprechend durchzuführen und sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben des Sports auch in Unterorganisationen und im Schrifttum einzusetzen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäß beschlossenen Beiträge zu zahlen.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Austritt
 - b) Auflösung
 - c) Ausschluss
- (2) Zu a): Der Austritt kann nur durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand des KSV zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erklärt werden. Dieser Erklärung ist der Nachweis beizufügen, dass der Verein bzw. die Organisation satzungsgemäß den Austritt aus dem KSV beschlossen hat.
- (3) Zu b): Beschließt ein Mitglied satzungsgemäß seine Auflösung, so hat es bis zum Ende des Jahres (laufendes Kalenderjahr) seine Verpflichtungen gegenüber dem KSV zu erfüllen. Mit der Auflösung erlöschen jedoch jegliche Ansprüche und Rechte an den KSV.
- (4) Zu c): Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere vorhanden, wenn ein Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder gegen die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen schuldig gemacht hat. Der Ausschluss erfolgt nach Prüfung der Sachlage durch den Beirat. Das Mitglied sowie die entsprechende Kreis-Fachorganisation sind vorher zu hören. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der mit der Begründung versehene Beschluss schriftlich per Einschreiben zuzustellen. Gegen den Bescheid des Beirats ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung Berufung an den KSV-Verbandstag zulässig. Der*die Ausgeschlossene verliert mit dem rechtsgültigen Ausschluss alle Rechte und Ansprüche an den KSV, seine*ihre Verpflichtungen bleiben jedoch bis zu diesem Zeitpunkt bestehen.

§ 10 Kreis-Fachsportorganisationen

- (1) Die Kreis-Fachsportorganisationen sind eigenständig und zuständig für die fachliche Durchführung des Turn-, Spiel- und Sportbetriebs. Zu ihnen zählen insbesondere die Kreis-Sportfachverbände.

-
- (2) Die jeweiligen Vorsitzenden oder deren Stellvertreter*innen vertreten die Fachorganisationen auf dem Kreissportverbandstag und im Beirat. Über Anträge auf Anerkennung als Kreis-Fachorganisation entscheidet der Beirat.

§ 11 Organe

Die Organe des Sportverbandes Kreis Steinburg e.V. sind:

- a) der Kreissportverbandstag
- b) der Beirat
- c) der Vorstandsvorsitz

§ 12 Der Kreissportverbandstag

- (1) Der Kreissportverbandstag ist das oberste Organ des Verbandes. Der ordnungsgemäß einberufene Kreissportverbandstag ist beschlussfähig. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Für die Berechnung der Mehrheit ist nur die Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen maßgebend. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Der ordentliche Kreissportverbandstag findet alle zwei Jahre nach Möglichkeit in der Kreisstadt bis zum 30. April statt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand beschließen, den Kreissportverbandstag virtuell durchzuführen. Dies gilt auch für bereits einberufene Kreissportverbandstage. Die Mitglieder erhalten vor der virtuellen Veranstaltung einen Link zum Chat-Raum.
- (3) Der Termin für den ordentlichen Kreissportverbandstag ist 6 Wochen vorher bekannt zu geben. Die Einladung mit der Tagesordnung erfolgt schriftlich (Textform) mindestens 2 Wochen vor dem Termin. Die elektronische Form der Mitteilung ist zulässig.
- (4) Der Kreissportverbandstag setzt die endgültige Tagesordnung fest und nimmt insbesondere die Jahresberichte, den Kassen- und Prüfungsbericht entgegen, beschließt über die Entlastung des Vorstands, vollzieht die Wahlen, genehmigt den Haushaltsplan und fasst Beschlüsse über Anträge.
- (5) Die Mitglieder, die Kreis-Fachorganisationen und der Vorstandsvorsitz sind berechtigt, zu den Verbandstagen mit einer Frist von 3 Wochen Anträge zu stellen. Die Anträge sind bei dem Vorstandsvorsitz einzureichen. Der Vorstandsvorsitz hat die eingereichten Anträge, die Jahresberichte sowie die Kassen- und Revisionsberichte schriftlich (Textform) 2 Wochen vor dem Verbandstag den Stimmberechtigten vorzulegen. Die elektronische Form der Übermittlung ist zulässig.
- (6) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zur Beratung und Abstimmung gebracht werden. Die Frage der Dringlichkeit ist ohne vorherige Aussprache zu entscheiden, jedoch ist dem*der Antragstellenden auf Wunsch zur Begründung der Dringlichkeit vorher das Wort zu erteilen.

(7) Ein außerordentlicher Verbandstag muss einberufen werden, wenn:

- a) ein Drittel der Mitglieder oder
- b) der Beirat oder
- c) der Vorstand

ihn beantragen. Er ist wie der ordentliche Verbandstag einzuberufen. Es dürfen nur die zur Einberufung führenden Punkte behandelt werden. Die im Absatz 3 festgelegten Fristen werden jedoch auf die Hälfte verkürzt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann auch der außerordentliche Verbandstag digital abgehalten werden.

Jedem*jeder Antragstellenden ist auf dem Kreissportverbandstag das Wort zur Begründung des Antrages zu erteilen.

§ 13 Die Delegierten

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben das Recht, sich auf dem Kreissportverbandstag durch mindestens eine*n von ihnen bestimmte*n Delegierte*n vertreten zu lassen. Die dem Mitglied zustehenden Stimmen können durch die*den Delegierten nur einheitlich (gebündelt) abgegeben werden.

§ 14 Das Stimmrecht

- (1) Die Anzahl der Stimmen für den Verbandstag richten sich nach der Anzahl der Mitglieder und zwar:
 - a) für die ersten 100 Mitglieder eine Stimme und
 - b) für jeweils weitere angefangene 200 Mitglieder jeweils eine weitere Stimme.
- (2) Für die Berechnung der Anzahl der Stimmen ist die am Anfang eines Jahres in der Mitgliederbestands-erhebung gemeldete Zahl der Mitglieder ausschlaggebend.
- (3) Sitz und personengebundene Stimme auf dem Kreissportverbandstag haben auch die Mitglieder des KSV-Vorstandes, Vorsitzende oder deren Stellvertreter*innen der Kreis-Fachorganisationen und Ehrenmitglieder. Ihr Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

§ 15 Der Beirat

- (1) Dem Beirat stehen die Entscheidungen in den Verbandsangelegenheiten zu, die ihm durch die Satzung oder aufgrund von Beschlüssen des Kreissportverbandstages übertragen werden oder die über den Rahmen der Aufgaben des Vorstandes hinausgehen.
- (2) Der Beirat setzt sich zusammen aus:
 - a) den Vorsitzenden der Kreis-Fachorganisationen oder deren Vertretungen,

-
- b) den Mitgliedern des Vorstandes.
- (3) In dringenden Fällen kann der Kreissportverbandsbeirat über Angelegenheiten entscheiden, die dem Kreissportverbandstag vorbehalten sind, sofern der Beirat mit Zweidrittelmehrheit der Auffassung ist, dass die Angelegenheit keinen Aufschub bis zum nächsten ordentlichen Kreissportverbandstag verträgt. Solche Beschlüsse bedürfen jedoch der nachträglichen Zustimmung des Kreissportverbandstages.
- (4) Der Beirat ist in jedem Jahr zu einer Tagung einzuberufen. Er muss darüber hinaus zu weiteren Tagungen einberufen werden, wenn der Vorstand des KSV dies für notwendig hält oder ein Drittel der Mitglieder des Beirats die Einberufung fordert.
- (5) In den Jahren, in denen kein Kreissportverbandstag stattfindet, genehmigt der Beirat die Haushaltspläne. Der Beirat kann ebenfalls aus wichtigem Grund digital durchgeführt werden. Einladungen bedürfen der Textform. Die elektronische Form der Übermittlung ist zulässig.

§ 16 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand (Gesamtvorstand) setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Vorsitzende*r
 - b) 2. Vorsitzende*r
 - c) Kassenwart*in
 - d) Schriftführer*in
 - e) Jugendwart*in
 - f) 4 Beisitzende
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind die*der 1. Vorsitzende, die*der 2. Vorsitzende und der*die Kassenwart*in. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen die*der 2. Vorsitzende und der*die Kassenwart*in ihre Vertretungsvollmacht nur bei Verhinderung der*des 1. Vorsitzenden ausüben.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl (bzw. Wiederwahl) im Amt. Es werden im jeweiligen Wechsel beginnend im Jahr 2023 für 4 Jahre gewählt:
- a) 2. Vorsitzende*r
 - b) Schriftführer*in
 - c) 2 Beisitzende
 - d) 1 Kassenrevisor/in
- Am nächsten Verbandstag sind für die Dauer von 4 Jahren zu wählen:
- a) 1. Vorsitzende*r
 - b) Kassenwart*in
 - c) 2 Beisitzende

-
- d) 1 Kassenrevisor*in
- (4) Die Kreissportjugend gibt sich eine eigene Ordnung. Der*die Kreisjugendwart*in ist nach der Wahl vom Kreissportverbandstag zu bestätigen.

§ 17 Ausschüsse

- (1) Für die Erledigung besonderer Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Es ist zu unterscheiden zwischen
- a) ständigen Ausschüssen
 - b) nicht ständigen Ausschüssen.
- (2) Ständiger Ausschuss ist der Kreisprüfungsausschuss. Er besteht aus dem *der 1., der*dem 2. Vorsitzenden und dem*der Kassenwart*in.
- (3) Für die Erledigung besonderer Aufgaben können vom Vorstand Ausschüsse gebildet werden, denen auch Nichtvorstandsmitglieder angehören können. Jedoch sollten dem jeweiligen Ausschuss Mitglieder der angeschlossenen Vereine angehören. Die Ausschüsse werden von einem Vorstandsmitglied des Sportverbandes Kreis Steinburg geleitet. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der ihnen vom Vorstand gegebenen Richtlinien.

§ 18 Protokollführung

- (1) Über den Verlauf des Verbandstages ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin sowie von der*dem Protokollführenden zu unterschreiben ist.
- (2) Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach dem Verbandstag per Briefpost oder per E-Mail zur Kenntnis zu geben. Sollten innerhalb von vier Wochen nach Zugang keine Einwände erhoben werden, ist das Protokoll endgültig.
- (3) Über den wesentlichen Inhalt von Sitzungen oder Tagungen der Organe und Ausschüsse des Sportverbandes Kreis Steinburg sind ebenfalls Niederschriften zu fertigen, die von der*dem Sitzungsleitenden und der*dem Protokollführenden zu unterzeichnen sind.

§ 19 Verbandsordnungen

- (1) Der KSV gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Verbandslebens Verbandsordnungen.
- (2) Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Verbandsregister eingetragen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Verbandsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

-
- (4) Ordnungen können je nach Bedarf für Bereiche und Aufgabengebiete des KSV erlassen werden. Dazu gehören u.a.:
- a) Geschäftsordnung für die Organe des KSV
 - b) Finanzordnung
 - c) Beitragsordnung
 - d) Ehrenordnung

§ 20 Rechnungslegung und Kassenprüfung

- (1) Der Vorstand hat für die vergangenen zwei Geschäftsjahre den Kassenbericht und den Jahresabschluss aufzustellen und dem Kreissportverbandstag vorzulegen.
- (2) Zur Prüfung des Jahresabschlusses werden vom ordentlichen Kreissportverbandstag zwei Rechnungsprüfer*innen (Kassenrevisor*innen) bestellt. Der Verbandstag wählt im Wechsel für 4 Jahre eine Kassenprüferin oder einen Kassenprüfer. Ein*e Rechnungsprüfer*in scheidet alle zwei Jahre aus. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer*innen dürfen keinem weiteren Wahlamt im KSV angehören und sind in ihrer Tätigkeit allein dem Verbandstag gegenüber verantwortlich.
- (3) Die Kassenprüfer*innen überprüfen mindestens einmal vor dem nächsten Verbandstag die Geschäftsführung des Vorstandes darauf hin, dass die Belege vollständig und rechnerisch richtig sind, ordentlich in die Bücher des KSV eingetragen und mit den Vorgaben und Beschlüssen der Verbandstage und Organe in Einklang stehen.
- (4) Die aus der Prüfungstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse sind dem Vorstand, bevor der Prüfungsbericht erstellt wird, mitzuteilen. Während des Verbandstages oder der Beiratssitzung haben sie ihren Kassenprüfbericht bekannt zu geben.
- (5) Auf Antrag der Kassenprüfer*innen erteilt der Kreissportverbandstag dem*der Kassenwart*in Entlastung.

§ 21 Haftungsbegrenzung

- (1) Der Sportverband Kreis Steinburg e.V. haftet nicht für Schäden und Verluste, die anlässlich von Tagungen, Veranstaltungen oder Übungs- und Lehrstunden entstehen.
- (2) Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist im Innenverhältnis gegenüber dem KSV und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies kraft Gesetz zulässig ist.
- (3) Werden die Vorstandsmitglieder von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den KSV einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 22 Geschäftsordnung

- (1) Die Organe des KSV führen ihre Geschäfte nach der für sie zuständigen Geschäftsordnung.
- (2) Bei Bedarf kann der Vorstand entscheiden, dass die Beschlüsse des Kreissportverbandstages oder des Beirats im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Der Vorstand informiert die Mitglieder hierüber in elektronischer Form (E-Mail) mit Bekanntgabe der Beschlussgegenstände, der Zusendung der Beschlussunterlagen und des Abstimmungsscheins. Der Vorstand bestimmt eine Frist bis zu der die Mitglieder ihre Stimmen per E-Mail an den KSV abzugeben haben. Mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder müssen sich durch Rücksendung des Abstimmungsscheins an dem Umlaufverfahren beteiligen, damit dieses gültig ist. Der Ablauf und die Ergebnisse des Umlaufverfahrens werden protokolliert und 14 Tage nach der Stimmabgabefrist den Mitgliedern per E-Mail mitgeteilt. Einsprüche können bis zu 14 Tage nach Zugang per E-Mail eingelegt werden. Nach Fristablauf gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 23 Datenschutz

- (1) Der KSV erhebt, verarbeitet, speichert, ändert und übermittelt zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecks und der Aufgaben personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder und natürliche Personen unter Einhaltung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (EU).
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung und Nutzung der personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und des Zwecks des KSV zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist ausgeschlossen.
- (3) Jedes Mitglied hat gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (EU) das Recht auf Berichtigung (Art. 16), Löschung (Art. 17) sowie auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18) seiner personenbezogenen Daten.

§ 24 Auflösung des Verbands

- (1) Die Auflösung des KSV kann nur auf einem zum Zwecke der Auflösung einberufenen außerordentlichen Verbandstag erfolgen.
- (2) Zur Auflösung ist eine Mehrheit von 4/5tel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des KSV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbands an den Kreis Steinburg, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports und der Jugend zu verwenden hat.

§ 25 Unwirksamkeitsbestimmung

Erweist sich eine Bestimmung dieser Satzung als unwirksam, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist in die wirksame Bestimmung umzudeuten, welchem Zweck der wirksamen Bedeutung unter Beachtung der Sauberkeit und Ordnung dem LSV am nächsten steht.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch den Kreissportverbandstag am TT. Monat JJJJ beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Auf der Grundlage dieser Satzung gefasste Beschlüsse werden mit der Eintragung der Satzung in das Vereinsregister rechtswirksam. Mit Eintragung der Satzung in das Vereinsregister verliert die vorherige Satzung ihre Gültigkeit.

Itzehoe, den 18.07.2025